

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ortung von Notrufen sowie Speicherung und Weitergabe von Advanced Mobile Location Datensätzen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Ortung von Anrufen an die 110 in Baden-Württemberg möglich (bitte die juristischen und technischen Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen einzeln darstellen)?
2. Auf welche Weise und für welchen Zeitraum werden Standortdaten im Rahmen der sog. „Advanced Mobile Location“ (AML) gespeichert?
3. Welche Rechtsgrundlagen Baden-Württembergs, Deutschlands und der Europäischen Union finden für die Ortung von Anrufen an die 110 Anwendung?
4. Welche rechtlichen Unklarheiten bezüglich der Speicherung und Weitergabe von AML-Datensätzen bestehen konkret nach baden-württembergischen Recht?
5. Welche Gespräche gibt es zwischen ihr und anderen Landesregierungen hinsichtlich der Klärung der Rechtslage bei etwaig bestehenden Unklarheiten im Sinne von Frage 4?
6. Unter welchen Voraussetzungen könnte § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Polizeigesetz (PolG) als Rechtsgrundlage für die Ortung von Notrufen an die 110 bzw. die Weitergabe von AML-Datensätzen herangezogen werden?
7. Wäre, um auf Grundlage von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG Notrufe an die 110 zu orten bzw. AML-Datensätze weiterzugeben, stets eine Einzelfallprüfung erforderlich?
8. Durch wen würde eine Einzelfallprüfung im Sinne der Frage 7 durchgeführt werden, unter Darlegung, wer befugt ist, über die Ortung von Notrufen an die 110 bzw. die Weitergabe von AML-Datensätzen zu entscheiden?
9. Inwieweit kann die baden-württembergische Polizei Informationen über jegliche (und damit bundesweit) eingehende Notrufe über die 110 speichern, um auch anderen Ländern den Zugriff auf die Standortdaten zu ermöglichen?

Eingegangen: 13.3.2024/Ausgegeben: 16.4.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche Abstimmungsprozesse finden zur Frage 9 mit welchen (Zwischen-) Ergebnissen zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit statt?

13.3.2024

Binder SPD

Begründung

Im Kontext eines Entführungsfalls in Rendsburg in Schleswig-Holstein im Herbst 2023 wurden Fragen nach der Ortung von Notrufen an die 110 aufgeworfen. Da die AML-Endpunkte in Deutschland zentral durch die Integrierte Leitstelle Freiburg-Breisgau-Hochschwarzwald bereitgestellt werden, sind unmittelbar baden-württembergische Rechtsfragen berührt.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. April 2024 Nr. IM3-0141.5-465/11/12 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist die Ortung von Anrufen an die 110 in Baden-Württemberg möglich (bitte die juristischen und technischen Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen einzeln darstellen)?*
3. *Welche Rechtsgrundlagen Baden-Württembergs, Deutschlands und der Europäischen Union finden für die Ortung von Anrufen an die 110 Anwendung?*

Zu 1. und 3.:

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ortung von Anrufen an die Notrufnummer 110 ist in Baden-Württemberg grundsätzlich möglich. Standardmäßig erfolgt diese über eine Funkzellenabfrage bei dem jeweiligen Netzbetreiber. Eine solche Maßnahme kann durch den Polizeivollzugsdienst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie beispielsweise Leib, Leben oder Freiheit einer Person erfolgen (vgl. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Polizeigesetzes [PolG]).

Diese Informationen sind für die genaue und schnelle Standortfeststellung einer Person, die sich in einer Gefahr für Leib oder Leben befindet, nicht in jedem Fall ausreichend. Mobilfunkzellen weisen Größen von weniger als 100 Metern bis zu mehreren Kilometern im Radius auf.

Des Weiteren kann der Polizeivollzugsdienst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die genannten hochrangigen Rechtsgüter technische Mittel einsetzen, um den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG). In diesen Fällen erfolgt die Erhebung der Standortdaten in Echtzeit unmittelbar durch den Polizeivollzugsdienst, indem eine Funkzelle simuliert wird. Voraussetzung ist, dass der etwaige Standort des Mobiltelefons bekannt ist. Als Ortungsergebnis kann der Aufenthaltsbereich einer Person innerhalb einer Mobilfunkzelle weiter räumlich eingeschränkt werden, ohne jedoch den genauen Standort des Mobiltelefons ermitteln zu können.

Die vorgenannten polizeilichen Befugnisse dienen der Gefahrenabwehr und richten sich daher nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Die

entsprechende Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung und Übermittlung der Daten an die Notrufabfragestellen, die zur Ermittlung des Standortes der anrufenden Person erforderlich sind, sind im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt (vgl. § 164 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG). Demnach sind standardmäßig die Standortinformationen der Mobilfunkantenne der Funkzelle an die Notrufabfragestelle zu übermitteln, in welche das für den Notruf genutzte Mobiltelefon eingebucht ist.

2. Auf welche Weise und für welchen Zeitraum werden Standortdaten im Rahmen der sog. „Advanced Mobile Location“ (AML) gespeichert?

Zu 2.:

AML ist ein quelloffener Dienst zur Positionsbestimmung von Anrufern beim Anwählen einer Notrufnummer mit einem Mobiltelefon. Die Funktion ist in die Betriebssysteme bei Apple- und Android-Mobiltelefonen integriert, sodass ein Herunterladen eines externen Programms oder einer Applikation nicht erforderlich ist. Eine Unterstützung des Notrufenden ist generell nicht erforderlich.

Bei AML wird – ausschließlich bei Anwahl der Notrufnummer 112 oder 110 – parallel zum Rufaufbau zur Notrufleitstelle der Gerätestandort sowie die Mobilfunknummer an einen zentralen Speicherort übermittelt.

An diesem zentralen Speicherort werden die Daten für genau 60 Minuten zum Abruf durch eine Notrufabfragestelle vorgehalten. Die Vorhaltung erfolgt verschlüsselt. Nach 60 Minuten werden die Daten automatisch und unwiederbringlich gelöscht.

Ortungen ohne das Vorliegen eines vorausgegangenen Notrufes sind demnach nicht möglich.

4. Welche rechtlichen Unklarheiten bezüglich der Speicherung und Weitergabe von AML-Datensätzen bestehen konkret nach baden-württembergischen Recht?

9. Inwieweit kann die baden-württembergische Polizei Informationen über jegliche (und damit bundesweit) eingehende Notrufe über die 110 speichern, um auch anderen Ländern den Zugriff auf die Standortdaten zu ermöglichen?

10. Welche Abstimmungsprozesse finden zur Frage 9 mit welchen (Zwischen-) Ergebnissen zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit statt?

Zu 4., 9. und 10.:

Die Fragen 4, 9 und 10 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den bundesweiten Betrieb von AML bedarf es gesetzlicher Rechtsgrundlagen für die einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge, also die Erhebung und Speicherung der Standortdaten sowie für die Weitergabe dieser Daten an die zuständigen Notrufabfragestellen der Länder.

Nach der Rechtslage in Baden-Württemberg kommen für diese Datenverarbeitungsvorgänge lediglich die allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen aus dem Polizeigesetz in Betracht, wobei die jeweils zuständigen Länder aufgrund des datenschutzrechtlichen „Doppeltürprinzips“ entsprechende Abrufbefugnisse in ihren Landesgesetzen benötigen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) wurde von Beginn an in das Projekt eingebunden. Er sieht die Anwendung der bestehenden Regelungen aus dem Polizeigesetz kritisch, hat in seiner Stellungnahme vom 18. März 2024 jedoch für den Zeitraum bis zu einer abschließenden Prüfung bzw. Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einem Pilotbetrieb des AML-Dienstes zugestimmt. Bis zur endgültigen Umsetzung der bundesweiten Nutzung

von AML findet zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem LfDI auch weiterhin ein enger Austausch statt.

5. Welche Gespräche gibt es zwischen ihr und anderen Landesregierungen hinsichtlich der Klärung der Rechtslage bei etwaig bestehenden Unklarheiten im Sinne von Frage 4?

Zu 5.:

Für die Sitzung des Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24. April 2024 wurde seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen der Tagesordnungspunkt „Advanced Mobile Location für die Notrufnummer 110 (AML Notruf 110)“ zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise mit den Ländern in Bezug auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage angemeldet. Darüber hinaus fanden in der Vergangenheit Berichterstattungen in Unterarbeitsgruppen und Expertengruppen des Arbeitskreises II statt, um einen Informationsfluss zwischen Baden-Württemberg und den anderen Ländern sicherzustellen.

6. Unter welchen Voraussetzungen könnte § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Polizeigesetz (PolG) als Rechtsgrundlage für die Ortung von Notrufen an die 110 bzw. die Weitergabe von AML-Datensätzen herangezogen werden?

7. Wäre, um auf Grundlage von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG Notrufe an die 110 zu orten bzw. AML-Datensätze weiterzugeben, stets eine Einzelfallprüfung erforderlich?

8. Durch wen würde eine Einzelfallprüfung im Sinne der Frage 7 durchgeführt werden, unter Darlegung, wer befugt ist, über die Ortung von Notrufen an die 110 bzw. die Weitergabe von AML-Datensätzen zu entscheiden?

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung von Standortdaten auf der Rechtsgrundlage des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PolG ist nur unter den bei der Antwort zu Frage 1 und 3 dargelegten Voraussetzungen möglich. Dabei handelt es sich stets um eine einzelfallbezogene Maßnahme. Daher kommt die Vorschrift nicht als Rechtsgrundlage für eine Speicherung jeglicher unter der Notrufnummer 110 eingehender Anrufe bzw. die Weitergabe der Daten an andere Länder in Betracht.

Die Maßnahme kann in Fällen, in denen sie allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Aufgrund von § 53 Absatz 7 PolG i. V. m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) kann die Anordnungsbefugnis sowohl auf besonders beauftragte Beamte als auch im Einzelfall auf den Polizeiführer vom Dienst übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis zur Freigabe einer Standortabfrage durch Nutzung der AML-Daten im Rahmen des Pilotprojektes soll analog erfolgen.

Für die Abfrage der AML-Daten durch die Polizeien anderer Länder bedarf es dortiger jeweiliger (landes-)gesetzlicher Bestimmungen. Die Polizei Baden-Württemberg stellt lediglich den Betrieb des AML-Endpunktes samt IT-Infrastruktur und die WEB-Anwendung für diese Abfragen einheitlich zur Verfügung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen